

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Kath. Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land
Spittelleite 40
96450 Coburg
ssb.coburg-stadt-und-land@erzbistum-bamberg.de

Stand: 18.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Grundlagen bei der Erstellung des Schutzkonzepts	3
3. Risikoanalyse	6
3.1. Grundlegendes.....	6
3.2. Erkenntnisse.....	7
4. Personalauswahl	8
5. Verhaltenskodex.....	10
6. Beratungs- und Beschwerdewege.....	15
7. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	18
8. Qualitätsmanagement.....	21
9. Aus- und Weiterbildung.....	23
10. Abschluss.....	24
Anhang.....	25
Fragebogen.....	26
Ausführliche Auswertung der Rückmeldungen.....	30
Übersicht Führungszeugnis.....	36
Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulungen für hauptamtliche Mitarbeiter	40
Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter	42
Selbstauskunftserklärung	44
Flyer	45
Dokumentationsbogen	47
Tätigkeitsfelder und Auftrag für die Ansprechperson für Prävention.....	48
Kontaktübersicht - Prävention sexualisierter Gewalt.....	50

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Ehren- und Hauptamtliche,
liebe Schwestern und Brüder im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land,

als Gemeinschaft der Getauften - und das ist Kirche - haben alle den gemeinsamen Auftrag Zeugnis von der Frohen Botschaft Jesu Christi zu geben. Dies ist ein hoher Anspruch. Auch wenn man sich bemüht, in Wort und Tat nach dem Beispiel Jesu zu leben, kommt man doch immer wieder an Grenzen und scheitert.

Die letzten Jahre haben schmerzlich aufgezeigt, dass es in der Vergangenheit im kirchlichen Raum - und leider auch auf dem Gebiet des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land - zu Grenzverletzungen, sexueller Gewalt, schweren Verbrechen und Missbrauch gekommen ist. All das ist weitaus mehr als ein „Scheitern“. All diese Taten stehen im völligen Gegensatz zum christlichen Menschenbild, zum christlichen Glauben.

Daher ergibt sich die Notwendigkeit, eine Kultur der Achtsamkeit in den Gemeinden zu etablieren und alle Formen von Gewalt, Unterdrückung und Missbrauch zu unterbinden. Es braucht klare Regeln, damit die Verletzlichkeit von Einzelnen (vgl. Vertrauen, Offenheit) möglichst nicht ausgenutzt werden kann. Kirchliche Räume müssen sichere und attraktive Orte für alle Menschen sein. Potentiellen Tätern und Täterinnen darf kein Raum gegeben werden. Hierfür tragen Frauen und Männer aller Ebenen des Seelsorgebereichs die Mitverantwortung.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept soll ein Baustein zu mehr Sicherheit sein. Im besonderen Fokus stehen das Wohl und die Würde der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Das Konzept soll u.a. dazu beitragen, Risiken im kirchlichen Raum rechtzeitig zu erkennen und diese zu beseitigen, und Sicherheit im Fall der Konfrontation mit unklaren Situationen zu erhalten. Es soll sensibilisieren und informieren. Die praktische Umsetzung und Ihre Rückmeldungen werden aufzeigen, wie das Schutzkonzept in den kommenden Jahren weiterentwickelt wird.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken.

Marek Bonk
Stellvertretung des Leitenden Pfarrers
Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land

2. Grundlagen bei der Erstellung des Schutzkonzepts

Definition des Begriffs „sexualisierte Gewalt“

Die gängigsten Bezeichnungen in der Fachliteratur sind sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und sexualisierte Gewalt. Die Erzdiözese Bamberg als auch der Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land verwendet den Begriff sexualisierte Gewalt. Er ist umfangreicher und bezieht sich anders als sexueller Missbrauch nicht nur auf den strafrechtlich relevanten Teil des Problems.

Für den Ausdruck „Sexualisierte Gewalt“ gibt es viele verschiedene Definitionen. Eine einheitliche und allgemein gültige Definition zu finden ist schwierig. Aber es finden sich Merkmale und Gemeinsamkeiten, die in den meisten Definitionen den Begriff der „Sexualisierten Gewalt“ charakterisieren.¹

Nach Definition der Deutsche Bischofskonferenz umfasst sexualisierte Gewalt „neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen.“ Neben allen Handlungen, die nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) Straftaten sind, werden auch „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen und erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung darstellen“, als sexualisierte Gewalt bezeichnet.²

Eine gängige Definition sexualisierter Gewalt ist die von Bange und Deegener:

Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.³

¹ Vgl.: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/informationen/> .

² Vgl.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2013: Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenordnung, Bonn, 2.

³ Vgl.: Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996.

Definition „Kultur der Achtsamkeit“

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander: im persönlichen Bereich sowie in haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land braucht ein praktisches und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen. Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

Definition „christliches Menschenbild“

Im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land gilt es, die Begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in einer Kultur der Achtsamkeit nach dem christlichen Menschenbild zu gestalten.

Dies bedeutet für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen:

- Wir begegnen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien und Kirchorten, in den Einrichtungen, Schulen, Verbänden

und Gruppierungen unseres Seelsorgebereichs begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der biblischen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

Partizipation als Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzepts

Partizipation bedeutet Teilhabe. Damit zukünftig eine „Kultur der Achtsamkeit“ Realität werden kann, wurde bei der Erstellung des Schutzkonzepts darauf geachtet, dass Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land involviert sind. Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungen und Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit wurden im Vorfeld über die Erarbeitung des Schutzkonzepts informiert und zur Mitarbeit eingeladen. Daraufhin entstand ein Arbeitskreis aus elf haupt- bzw. ehrenamtlichen Frauen und Männern (Pastorales Personal, Verwaltungsleitung, Pfarrgemeinderatsmitglieder, Kirchenverwaltungsmitglieder, Kirchenmusiker, Ministrantenbeauftragte, Mitwirkende in der Sakramentenkatechese, Mesner, Jugendvertreter).⁴

Im Kontext der Risikoanalyse wurden ebenso die kirchlichen Räte, Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit des Seelsorgebereichs, hauptamtliche Mitarbeitende und das Pastorale Personal involviert.

In Zukunft soll alle zwei Jahre der Seelsorgebereichsrat das Schutzkonzept und die Veränderungswünsche aus den Gremien auf die Agenda stellen. Im Fall von Veränderungswünschen wird das Vertrauenssteam (leitender Pfarrer, PR, Ansprechpartner) angewiesen, die Änderungen einzuarbeiten.

Anmerkung zur generischen Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

⁴ Vgl.: 10. Abschluss, 23.

3. Risikoanalyse

3.1. Grundlegendes

Als Fundament für das Schutzkonzept soll eine Risikoanalyse dienen. Der Arbeitskreis Prävention entschied sich diese anhand eines Fragebogens durchzuführen. Dieser wurde im August 2022 an alle Mitglieder der Kirchenverwaltungen und der Pfarrgemeinderäte, an das Pastorale Personal und die Angestellten (Sekretärinnen, Mesner, Organisten, Raumpfleger,...) des gesamten Seelsorgebereichs digital zugeschickt. Die Gremien hatten hierbei diesen selbst zu bearbeiten als auch diesen an entsprechende Gruppen, Kreise und Ehrenamtliche vor Ort weiterzuleiten, die mit Kindern, Jugendlichen oder volljährigen Schutzbefohlenen zusammenarbeiten.

Der Fragebogen wurde von einem Hauptamtlichen und zwei Ehrenamtlichen des Arbeitskreises Prävention ausgearbeitet. Als Vorlage diente hierbei u.a. der Präventions-Fragebogen des Erzbischöflichen Jugendamts Bamberg.⁵

Insgesamt wurden bis Ende 2022 46 Fragebögen an Pastoralreferent Bonk zugeschickt. Die beantworteten Bögen wurden anschließend von fünf Personen des Arbeitskreises Prävention (zwei hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter, drei ehrenamtliche Mitarbeitende; davon drei männlich und zwei weiblich) ausgewertet.

Die folgende Zusammenfassung der Fragebogenauswertung (3.2.) bringt zum Ausdruck, was der Auswertungsgruppe beim Lesen kritisch aufgefallen ist. Es handelt sich um eine Deutung der Rückmeldungen. Die gegebenen Antwort sollen nicht verifiziert werden. Ebenso kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Leitfragen bei der Auswertung waren:

- Habe ich den Eindruck, dass die Person bzw. der Personenkreis sensibel für diese Thematik ist? Werden Risiken erkannt und benannt?
- Welchen Gesamteindruck bzgl. des Themas Prävention habe ich?

Die ausführlichere Auswertung nach Gremien bzw. Personenkreisen ist im Anhang abgedruckt.⁶

⁵ Vgl.: Anhang: Fragebogen, 25.

⁶ Vgl.: Anhang: Ausführliche Auswertung der Rückmeldungen, 29.

3.2. Erkenntnisse

Die eingegangenen Fragebögen des gesamten Seelsorgebereichs wurden im Team gesichtet und die Punkte herausgearbeitet, die durch ihre vermehrte Nennung oder ihre grundsätzliche thematische Relevanz besonders auffielen und herausstachen.⁷

Diese Punkte sollten im Sinne einer guten Präventionsarbeit besonders in den Blick genommen werden und auch in einem Schutzkonzept Beachtung finden.

- Die Frage nach Ausgabe, Verbleib, sowie der Dokumentation im Zusammenhang mit Schlüsseln und damit dem Zugang zu den Räumlichkeiten im kirchlichen Umfeld, verdient besondere Beachtung. Besonders ist dies der Fall, wenn Schlüssel an externe Unternehmen und Gruppen weitergegeben werden. Die Verantwortung für die Dokumentation, Ausgabe und Verbleib der Schlüssel liegt beim zuständigen Pfarrbüro.
- Notwendig sind eine klare Regelung und Zuständigkeit bezüglich der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen. Bei Hauptamtlichen ist dies über den Dienstgeber geregelt.
- Es gibt keine einheitlichen Qualifikationsstandards für die Übernahme eines Ehrenamtes und keine Standards für verpflichtende Schulungen für Ehrenamtliche. Bei den Hauptamtlichen ist dies wiederum durch den Dienstgeber geregelt.
- Örtliche bauliche Gegebenheiten werden nicht unbedingt als Risikofaktoren wahr- bzw. ernst genommen.
- Notwendig sind klar formulierte Regeln im Umgang mit Schutzbefohlenen, die für alle Tätigen verbindlich sind; Regeln für Nähe und Distanz müssen klar definiert werden.
- In der Kommunikation zwischen Ehrenamtlichen aber auch zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen wird häufig WhatsApp verwendet, was durchaus problematisch ist.
- Als risikoreich werden vor allem 1:1 Situationen mit Schutzbefohlenen wahrgenommen. Offizielle Beschwerdewege sind nicht ausreichend bekannt und es wird mehrfach der Wunsch nach einem offiziellen Ansprechpartner geäußert.

Die Problemanalyse stellte mit den oben genannten Punkten noch einmal heraus, dass das Anliegen eines Schutzkonzeptes gerechtfertigt und die Erstellung eines solchen einheitlich für den Seelsorgerlich notwendig ist. Mit dem vorliegenden Schutz-

⁷ Vgl.: Anhang: Ausführliche Auswertung der Rückmeldungen, 29.

konzept werden die angesprochenen Punkte angegangen und klare Standards gesetzt. So ist die Risikoanalyse zu Beginn des Prozesses ein wichtiger Impulsgeber, auf den das vorliegende Konzept eingeht.

4. Personalauswahl

Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei ihrem Anstellungsträger vorzulegen.⁸ Das Ausstellungsdatum darf nicht älter als drei Monate sein. Zu Beginn der Tätigkeit muss außerdem der Verhaltenskodex als auch eine Selbstauskunftserklärung⁹ unterschrieben werden.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.¹⁰

Auch in den jährlichen Mitarbeitergesprächen sollen die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzepts thematisiert werden.

Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, je nach Art ihrer Tätigkeit im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) beim Leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land vorzulegen.¹¹ Das Ausstellungsdatum darf nicht älter als drei Monate sein. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ stellt das zentrale Pfarrbüro (St. Marien, Coburg) aus. Zu Beginn

⁸ Anm.: Keiner darf in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beschäftigt sein, der bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde. Vgl.: Anhang: Übersicht Führungszeugnis, 35.

⁹ Vgl.: Anhang: Selbstauskunftserklärung, 43.

¹⁰ Vgl.: Anhang: Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulungen für hauptamtliche Mitarbeiter, 39.

¹¹ Anm.: Keiner darf in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beschäftigt sein, der bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde. Vgl.: Anhang: Übersicht Führungszeugnis, 35.

der Tätigkeit erfolgt eine Einweisung in den Verhaltenskodex des Seelsorgebereichs. Dieser als auch eine Selbstauskunftserklärung¹² muss unterschrieben werden.

Ferner sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Engagements Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, verpflichtet, an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten unterstützen die Erzdiözese und die Ansprechpartner im Seelsorgebereich.¹³

Personalauswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren (bzw. der Erstgespräche im Kontext der Ehrenamtsarbeit) im Seelsorgebereich. Allen Mitarbeitenden ist deutlich zu machen, dass die Bereitschaft, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu pflegen, zu fördern, und sich im Bereich der Prävention fortzubilden, unerlässlich ist. Der Verhaltenskodex ist hierfür Gesprächsgrundlage.

Der Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex als auch der Selbstauskunftserklärung geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Ehrenamtlichen.

¹² Vgl.: Anhang: Selbstauskunftserklärung, 43.

¹³ Vgl.: Anhang: Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, 41.

5. Verhaltenskodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen. Das gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene – im Folgenden auch „Schutzpersonen“ genannt. Respektvolles und grenzachtendes Verhalten aller Personen ist Voraussetzung für den Umgang miteinander.

Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn sie in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht oder missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von Schutzpersonen nicht ausgenutzt werden kann, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Rahmenbedingungen

- Als Teil des institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg gilt dieser Verhaltenskodex verbindlich.¹⁴ Grundlage dafür sind die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2019, S. 392 ff.) und das ABD Teil D, 1.a. vom 1.7.2021.
- Wenn die Tätigkeit des/der Mitarbeitenden in Einrichtungen bzw. Organisationen stattfindet, für die eigene Verhaltenskodexe gelten, sind diese zu beachten, soweit sie den hier aufgeführten Vorgaben nicht widersprechen.

Einzelgespräche:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nicht in Privaträumen oder anderen nicht der Tätigkeit entsprechenden Räumlichkeiten und Orten statt.
- Sollte die Einzelarbeit dauerhafter Natur sein, sind die Erziehungsberechtigten bzw. ist die/der Erziehungsberechtigte, die dienstvorgesetzte Person oder sind mögliche Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

¹⁴ Anm.: Es gilt der aktuelle Verhaltenskodex der Erzdiözese Bamberg. Die hier abgedruckte Version ist vom 21.06.2022.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Die Bevorzugung von Schutzpersonen ist verboten. Hierarchieverhältnisse dürfen nicht dazu verwendet werden, Personen an sich zu binden. Bewusste Abhängigkeitsverhältnisse sind verboten. Ein zufälliges Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen muss reflektiert und aufgelöst werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind verboten.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Kontakte sind verboten. Insbesondere Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten.
- In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre respektiert werden. Die Schutzpersonen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl der Schutzperson, auch wenn diese nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit der verletzten Schutzperson, eine zweite Schutzperson ist/bleibt bei der verletzten Schutzperson.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen; es muss ein respektvolles und achtsames sprachliches Miteinander eingefordert werden.
- In Konflikten wird eine offene Haltung eingenommen mit dem Ziel, den Konflikt zu klären und Eskalationen zu vermeiden. Dabei ist jedes schikanöse Verhalten verboten.
- Die Verwendung von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten ist in allen Kontexten verboten.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen müssen Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Schutzpersonen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der/des jeweiligen Vorgesetzten.
- Übernachtungen von Schutzpersonen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verboten.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Es müssen alle Forderungen nach Grenzwahrung der Schutzpersonen eingehalten werden, auch wenn diese nur nonverbal erfolgen.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Einwilligungen von Minderjährigen und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat unter pädagogischen Gesichtspunkten entwicklungs- und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Dasselbe gilt für das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Insbesondere gilt:

- Der Besuch von jugendgefährdenden Orten und Veranstaltungen, Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und jeder Art von Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

Dem Verhaltenskodex der Erzdiözese wird folgendes hinzugefügt:

Umgang mit und Nutzung von Medien, sozialen Netzwerken und Messengerdiensten

- Grundsätzlich ist von der Nutzung diverser Messengerdienste aus datenschutzrechtlichen Gründen abzusehen.
- Die Nutzung von „WhatsApp“ ist im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit untersagt.
- Bei Notwendigkeit einer Messenger-Kommunikation sind folgende Punkte zu beachten¹⁵:
 - Grundsätzlich soll ein Programm genutzt werden, das den Datenschutz- und Sicherheitsansprüchen genügt (z.B. Signal).
 - Es sind die AGB des Messengerdiensts (z.B. Altersfreigabe) zu beachten. (Anm.: Je nach Messenger-AGB bedarf es bei Minderjährigen (z.B. U16) für die Gruppenmitgliedschaft eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Eine 1:1-Kommunikation mit Kindern- und Jugendlichen, deren Alter nicht den AGB des Messengerdiensts entspricht, ist untersagt.)
 - Der/Die Gruppenleiter/in (z.B. Ministrantenbeauftragte/r) übernimmt in einer digitalen Kommunikationsgruppe die Rolle des Moderators. Es ist die sogenannte „Broadcast Listen“-Funktion (Kontaktlisten) zu bevorzugen, sodass nur

¹⁵ Vgl.: Jugendförderung für den Landkreis Gießen. Empfehlung zur Nutzung von WhatsApp für pädagogische Fachkräfte: https://lkgi-jugendfoerderung.de/wp-content/uploads/2021/03/WhatsApp_Empfehlungen-1.2.pdf.

der Moderator an alle Mitglieder Nachrichten schreiben kann. Die Antworten der Listenmitglieder kommen jedoch nur beim Moderator an.

- Chat-/Kommunikationsregeln sollen innerhalb der Gruppe ausgearbeitet und festgelegt werden.
- Das Vorhandensein bzw. die Nutzung einer Messenger-Gruppe (z.B. Signal-Gruppe) bzw. eines Social-Media-Kanals (z.B. Facebook-Seite einer Pfarrei) sind - inklusive der Personen mit administrativen Zugang - im zentralen Pfarrbüro St. Marien Coburg zu dokumentieren.
- Es gelten die gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Fotos etc. (Rechte am Bild, Altersfreigaben, etc.). Medien, die mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden oder zur Verfügung gestellt werden, sind altersgerecht.
- Bei Veröffentlichung von Fotos in den Print- oder Onlinemedien des Seelsorgebereichs (bzw. der Kirchengemeinden) wird vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt. Es werden keine Fotos von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Print- oder Onlinemedien des Seelsorgebereichs (bzw. der Kirchengemeinden) veröffentlicht (z. B. in sozialen Netzwerken).
- Kinder und Jugendliche dürfen mit privaten Handys, Kameras usw. nicht ohne vorherige Zustimmung der Kinder und Jugendlichen fotografiert oder gefilmt werden. Dies darf nur im Kontext der Gemeindeaktivitäten passieren und auch nur der Dokumentation von Gemeindeaktivitäten dienen.
- Bezugspersonen und Verantwortliche verpflichten sich, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken bewusst.

Ergänzend ist der Verhaltenskodex des BDKJ-Regionalverbandes Coburg zu beachten.¹⁶

¹⁶ Vgl.: Institutionelles Schutzkonzept des BDKJ-Regionalverbandes Coburg, www.jugend-im-dekanat-coburg.de.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Es ist dem kath. Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land ein großes Anliegen, den Sorgen, Konflikten, Beschwerden oder Veränderungswünschen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie deren Angehörigen, offen zu begegnen und hierbei Unterstützung und Hilfe anzubieten.

Der Seelsorgebereich ist bemüht hierfür öffentliche, vielfältige, diskrete und verbindliche Beschwerdewege einzurichten, um eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen.

Möglichkeiten zur Beschwerde

Beschwerden sind möglich bei Missachtung der persönlichen Rechte, dem Nichtbeachtung vereinbarter Regeln in Gruppen und/oder Einrichtungen, bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, sowie bei Vorgängen, die als störend und/oder verstörend empfunden werden.

Beschwerdewege:

Ansprechpartner¹⁷

- Grundsätzlich können Beschwerden allen Pastoralen Mitarbeitenden des Seelsorgebereichs persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail vorgetragen werden.
- Darüber hinaus wird für den Seelsorgebereich vom Leitenden Pfarrer eine Person bestellt und beauftragt, die als Ansprechpartner/in¹⁸ für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene im persönlichen Gespräch zur Verfügung steht:

Pastoralreferent Markus Lüttke
Spittelleite 40
96450 Coburg
markus.luettke@erzbistum-bamberg.de
09561 40414-77

- Daneben kann auch mit Mitarbeitenden der Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg Kontakt aufgenommen werden.

¹⁷ Vgl.: Anhang: Kontaktübersicht - Prävention sexualisierter Gewalt, 49.

¹⁸ Vgl.: Anhang: Tätigkeitsfelder und Auftrag für die Ansprechperson für Prävention, 47.

- Neben den internen kirchlichen Ansprechpartnern wird darüber hinaus auch auf externe Ansprechpartner (z.B. Telefonseelsorge) hingewiesen.

Beschwerdeflyer

Im Anhang befinden sich zwei Flyer („Beschwerdeweg“, „Ansprechpartner“). Deren Inhalt ist für den gesamten Seelsorgebereich verbindlich. Der Flyer „Beschwerdeweg“ ist u.a in allen Schaukästen, Sakristeien und Pfarrzentren sichtbar auszuhängen.¹⁹

Zusätzliche Beschwerdewege

Jede Gruppierung (PGR, KV, Jugendgruppe, Ministrantengruppe,...) hat zudem darüberhinaus die Möglichkeit zu entscheiden, welche Beschwerdewege (bspw. Abschlussreflexion, Reflexionsrunde, Beschwerdebox) zusätzlich notwendig und sinnvoll erscheinen.

Umgang mit Beschwerden

Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet (Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschlägen).

Alle Beschwerden werden nach Eingang anhand eines entsprechenden Bogens dokumentiert.²⁰

Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt lediglich im Rahmen der Bearbeitung.

Personen, die eine Beschwerde formuliert haben, werden über den Sachstand, sowie Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten informiert.

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Eine anonyme Beschwerde lässt Rückfragen und Rückmeldungen nicht zu. Somit bleiben Konsequenzen im Normalfall aus.

Interventionen bei Fehlverhalten

Wird der Verhaltenskodex missachtet und das Fehlverhalten wurde an die Ansprechpartner übergeben, dann können folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

¹⁹ Vgl.: Anhang: Flyer, 44f.

²⁰ Vgl.: Anhang: Dokumentationsbogen, 46.

- Es wird ein Gespräch mit der Person geführt und auf ihr Fehlverhalten hingewiesen.
- Es folgt eine Abwägung, ob der Fall an höhere Stellen in Bamberg weitergeleitet wird.
- Alle Vorfälle und Gespräche werden dokumentiert.

7. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land unverzüglich dem Missbrauchsbeauftragten zu melden.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Alle Beschwerdeeingänge werden nach Eingang durch den Mitarbeitenden dokumentiert.²¹

In den gesamten Ausführungsbestimmungen bezieht sich der Text nicht nur auf die genannten Kinder als Schutzbefohlene, sondern immer auch auf Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Pastorales Personal²²

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Pastoralen Personal sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch den Leitenden Pfarrer erfolgte, wird dieser auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

²¹ Vgl.: Anhang: Dokumentationsbogen, 46.

²² Anm.: Diese vorgeschriebenen Ausführungsbestimmungen gelten analog für alle Gruppierungen im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land.

4. Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Pastoralen Personals erfolgt. Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.
8. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gemeindemitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Pfarrei wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und wenn ja welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
11. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen, Unterstützung folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Krisenbegleitung

Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung können individuell und je nach Einrichtung und Organisation unterschiedlich sein. Es ist angeraten, sich externe Begleiterinnen und Begleiter zur Unterstützung zu suchen. Kontaktdaten von Fachberatungsstellen

für externe Begleitung oder Beratung können von der Koordinierungsstelle erfragt werden, siehe auch Broschüre „Miteinander achtsam leben“.²³

Im Erzbistum Bamberg gibt es vielfältige externe Unterstützungsstellen bei sexualisierter Gewalt, z. B.: Notruf SkF Bamberg, Caritas Erziehungsberatungsstelle Bamberg, Avalon Bayreuth, Frauennotrufstelle Coburg, Notruf Erlangen, Wildwasser Nürnberg, Paroli Nürnberg, Rauhreif Ansbach.²⁴

Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten.

Die **Präventionsstelle** informiert und unterstützt gern:

E-Mail: praevention@erzbistum-bamberg.de

Telefon: 0951502 1640 (Präventionsbeauftragte/r).

<https://praevention.erzbistum-bamberg.de/>

www.erzbistum-bamberg.de

→ Beratung & Bildung → Prävention sexualisierter Gewalt

Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe Beratungsstellen wenden.

In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch externe Unterstützung zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

²³ Anm.: Broschüren und weitere Materialien der Präventionsstelle sind zu finden unter: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/material> .

²⁴ Vgl.: Ansprechpartner und Beratungsstellen im Erzbistum Bamberg: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/beratung-und-hilfe/> .

8. Qualitätsmanagement

Umsetzung des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept wird nach Genehmigung seitens des Erzbistums bzw. der Präventionsstelle allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden vorgestellt.

Der Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung²⁵ sind von allen Mitarbeitenden zu unterschreiben, das erweiterte Führungszeugnis und Schulungsnachweise sind vorzuzeigen.

Alles das wird für den gesamten Seelsorgebereich im zentralen Pfarrbüro St. Marien Coburg dokumentiert. Gleiches gilt bei Neueinstellungen bzw. bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Letztverantwortung trägt der Leitende Pfarrer. Delegierungen bedürfen der Absprache mit dem Pastoralteam sowie dem Seelsorgebereichsrat und müssen schriftlich dokumentiert (zentrales Pfarrbüro St. Marien Coburg) werden.

Überprüfungsroutinen

Die präventionsrelevanten Dokumente werden im kath. Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land einmal jährlich auf ihre Gültigkeit hin durch den Leitenden Pfarrer oder die von ihm beauftragte Person überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

Erweitertes Führungszeugnis: 5 Jahre

Selbstauskunftserklärung: einmalig

Präventionsschulung: 5 Jahre

Das Schutzkonzept soll alle drei Jahre durch die ernannte Ansprechperson und eine Arbeitsgruppe überprüft werden. Hierzu wird im Vorfeld über die Gottesdienstordnungen, das Magazin „Kreuz & Quer“ und die Seelsorgebereichs-Homepage informiert. Im Zuge dessen werden Rückmeldungen und Neuerungen eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

Durch die Ansprechperson wird ebenso gewährleistet, dass das Thema Prävention mindestens einmal jährlich im Dienstgespräch des Pastoralteams als auch im Seelsorgebereichsrat besprochen wird.²⁶

²⁵ Vgl.: Anhang: Selbstauskunftserklärung, 43.

²⁶ Vgl.: Anhang: Tätigkeitsfelder und Auftrag für die Ansprechperson für Prävention, 47.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des kath. Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land sowie auf allen noch bestehenden Pfarrhomepages unter dem Reiter „Prävention“ veröffentlicht. Es kann zudem in allen Pfarrbüros und Kirchen eingesehen werden.

Der Flyer „Beschwerdewege“ ist u.a in allen Schaukästen, Sakristeien und Pfarrzentren dauerhaft sichtbar auszuhängen.²⁷

In der Gottesdienstordnung/im Pfarrbrief/im Magazin „Kreuz & Quer“ wird die beauftragte Ansprechperson dauerhaft mit Kontaktmöglichkeit abgedruckt.

²⁷ Vgl.: Anhang: Flyer, 44.

9. Aus- und Weiterbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße, damit Mitarbeitende Informationen zu Strategien von Täterinnen und Tätern, zu den Auswirkungen auf betroffene Einzelpersonen und Organisationen sowie Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten haben.

Im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land müssen alle eingestellten Mitarbeitenden sowie Ehrenamtliche an einer Präventionsfortbildung teilnehmen. Der Umfang der Schulung richtet sich nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.²⁸

Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es auch nach der ersten verpflichtenden Schulung regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen zu Präventionsthemen. Angebote finden sich hierzu in den jeweiligen Fortbildungsprogrammen des Erzbistums Bamberg bzw. werden von den Verantwortlichen im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land angeboten.

²⁸ Anm.: Im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land gelten die aktuelle Standards des Erzbistums Bamberg für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Vgl.: Anhang: Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulung für hauptamtliche/ehrenamtliche Mitarbeiter, 39-42.

10. Abschluss

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land wurde vom Arbeitskreis Prävention ausgearbeitet:

<i>Name, Vorname</i>	<i>Pfarrei/Funktion/Rolle/Gremium</i>
<i>Bertram, Ulrich</i>	Ehrenamtlicher der ehemaligen Pfarreiengemeinschaft Seßlach, KJG Weidach;
<i>Bonk, Marek</i>	Leitung des Arbeitskreises in Stellvertretung für den Leitenden Pfarrer, Pastoralreferent, Sakramentenkatechese (Firmung);
<i>Grell, Lukas</i>	Verwaltungsleiter des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land;
<i>Hirsch, Gabriele</i>	Kirchenmusik;
<i>Kuschbert, Martina</i>	Sakramentenkatechese (Firmung), Pfarrei Coburg St. Augustin, Pfarrgemeinderatsvorsitzende;
<i>Mai, Christine</i>	Ministrantenarbeit, Sakramentenkatechese (Erstkommunion), Mesnerin, Pfarrei Coburg St. Augustin;
<i>Oehm, Jürgen</i>	Pfarrgemeinderat Coburg, St. Marien;
<i>Roos, Andreas</i>	Kirchenverwaltung Neustadt b. Cbg.;
<i>Schumacher, Ramona</i>	Pfarrgemeinderat Neustadt b. Cbg.;
<i>Vichtl, Pascal</i>	BDKJ-Vorstand, Vertretung der Verbände, Ministrantenarbeit, Sakramentenkatechese (Firmung), Pfarrgemeinderat Coburg St. Augustin, Seelsorgebereichsratsvorsitzender;
<i>Will, Florian</i>	Priester (Kaplan), Vertreter des Pastoralen Personals, Sakramentenkatechese (Erstkommunion, Firmung);

Der Konzeptentwurf wurde am **XX.YY.2023** der Koordinationsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg vorgelegt und von dieser am **XX.YY.2023** genehmigt.

Das Konzept wurde vom Leitenden Pfarrer Peter Fischer am **XX.YY.2023** in Kraft gesetzt. Damit ist das Konzept für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verbindlich.

Anhang

Fragebogen

1. Allgemeiner Teil

- a) Mit welchen Personengruppen wird in der *Pfarr-/Filialgemeinde/Gruppe* gearbeitet? Welche Personengruppen nehmen Angebote/Veranstaltungen/Aktionen wahr?
- b) Wer arbeitet in der *Pfarr-/Filialgemeinde/Gruppe* mit Kindern/Jugendlichen/erwachsenen Schutzbefohlenen bzw. führt für diese Angebote/Aktionen durch?
- c) Welche externen Personen/Gruppen führen Angebote/Aktionen/Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche/erwachsene Schutzbefohlene durch?
- d) Welche weiteren Personen kommen anderweitig in ihrer Tätigkeit in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen/erwachsenen Schutzbefohlenen?
- e) Welche Räumlichkeiten/Orte werden für Angebote/Veranstaltungen/Aktionen für Kinder/Jugendliche/erwachsene Schutzbefohlene genutzt?
- f) Welche externen Personen/Gruppen haben Zugang zu kirchlichen Räumen (z.B. Kirche, Sakristei, Pfarrhaus, Pfarrbüro, Pfarrzentrum/-heim,...)?

2. Fokus auf die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

- a) Sind alle Verantwortlichen und Mitarbeitenden für Gruppen und Veranstaltungen für die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/erwachsenen Schutzbefohlenen durch eine Aus-/Fort-/Weiterbildung pädagogisch qualifiziert?

Wenn ja, durch welche? Wann wurde diese Qualifikation erworben?

Wo und wie sind diese hinterlegt bzw. dokumentiert?

Wer hat keinerlei Aus-/Fort-/Weiterbildung?

- b) Gibt es Standards, die eine Person erfüllen muss oder besondere Vorgehensweisen zur Auswahl geeigneter Personen, um in der

Pfarr-/Filialgemeinde/Gruppe haupt-/ehrenamtlich tätig zu werden?

Wenn ja, welche? Wie werden diese umgesetzt und auf aktuellen Stand gehalten?

- c) Wird bei allen Verantwortlichen und Mitarbeitenden regelmäßig (min. alle fünf Jahre) Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen? Wer trägt die Verantwortung, hat dabei die Übersicht?

- d) Werden die Verantwortlichen und Mitarbeitenden (regelmäßig) im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt geschult? Wer trägt die Verantwortung, hat dabei die Übersicht?

Kreuzen Sie an. (Der Fokus liegt auf Aktionen/Veranstaltungen/Angeboten für bzw. mit Kinder(n)/Jugendliche(n)/erwachsene(n) Schutzbefohlene(n))

	immer allein	oft allein	teils/teils	oft im Team bzw. in der Gruppe	immer im Team bzw. in der Gruppe
Vorarbeit	☐	☐	☐	☐	☐
Durchführung	☐	☐	☐	☐	☐
Nacharbeit	☐	☐	☐	☐	☐

In welchen Bereichen wird vor allem alleine gearbeitet? Wann und wo kommt es zu 1:1-Situationen mit Kindern/Jugendlichen/erwachsenen Schutzbefohlenen?

3. Bauliche Gegebenheiten und Ausstattung

a) Welche Risiken bergen die baulichen/räumlichen Gegebenheiten der Kirche/des Pfarrzentrums/-heims/des Pfarrbüros/der Pfarrhäuser/der Sakristei/_____?

(z.B. nicht einsehbare Räume)

b) Welche technische Ausstattung ist vorhanden? (z.B. (offenes) WLAN, (frei) zugängliche Computer, (mobile) Telefone) Gibt es Absprachen/Kontrollen der Nutzung?

Können durch die vorhandene Ausstattung (bzw. gegebenenfalls durch die fehlende Ausstattung) Gefahrenmomente entstehen? Wenn ja, welche?

c) Ist dokumentiert welche Personen (interne/externe/wer in der Gruppe/im Team) einen Schlüssel (dauerhaft/regelmäßig/temporär) zur Kirche/zum Pfarrzentrum/-heim/zum Pfarrbüro/zum Pfarrhaus/zu kirchlichen Räumen für welche Aktionen/Veranstaltungen/Angebote haben?

Ist dokumentiert, wie diese damit umzugehen haben?

Wer trägt dafür die Verantwortung und hat dabei die Übersicht?

d) Wer hat Zugriff/Zugang zu den Schlüsselkästen in den Pfarrbüros? Wie sind diese abgesichert?

e) Gibt es gegebenenfalls andere Räumlichkeiten/Orte, in denen Schlüssel aufbewahrt werden?

f) Wer hat die Befugnis Schlüssel aus den Schlüsselkästen herauszugeben?

g) Welche Räume sind (dauerhaft oder temporär) ohne Schlüssel öffentlich zugänglich?

h) Gibt es in der Kirche/im Pfarrzentrum/-heim/im Pfarrbüro/im Pfarrhaus Gelegenheiten und Zeiten mit einem besonderem Risikopotential?

4. Spezifische Merkmale und Tätigkeiten der Pfarr-/Filialgemeinde/Gruppe

a) Gibt es durch Angebote, Inhalte, Struktur(en) oder Ablauforganisation(en)

der Pfarr-/Filialgemeinde/des Seelsorgebereichs/der Gruppe die erhöhte Gefahr von grenzüberschreitenden Verhalten?

b) Gibt es bereits Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche? Wissen alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden um diese Regeln? Werden diese angewendet?

c) Finden Übernachtungen (vor Ort (z.B. im Pfarrzentrum/-heim) oder auswärtig (z.B. in einem Jugendhaus) statt? Wenn ja, gibt es geschlechtsgetrennte Schlafmöglichkeiten?

d) Werden Teilnehmende und Leitung ausschließlich in unterschiedlichen Schlafräumen untergebracht?

e) Besteht das Leitungsteam (z.B. bei einem gemischtgeschlechtlichen Gruppenangebot) aus Personen unterschiedlicher Geschlechter?

f) Gibt es geschlechtsgetrennte Sanitäranlagen?

g) Finden Transportsituationen (z.B. im Pfarrbus oder im privaten PKW) statt?

h) Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?

i) In welcher Form bestehen während der Tätigkeit/Aktion/Veranstaltung Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (*Teilnehmende - Besuchende - ehrenamtliche Leitung - hauptberuflich Beschäftigte*)? Welche Rollenkonflikte/Konfliktsituationen können daraus entstehen?

j) Inwiefern ergeben sich Risiken durch weitere Personen (z.B. externe Dienstleister/Personengruppen) *in der Kirche/im Pfarrheim/im Pfarrbüro/im Pfarrhaus/in den kirchlichen Räumen/_____?*

5. Kommunikationsanwendungen, Social Media und Online-Verhalten

a) Gibt es Regeln für die Kommunikation innerhalb der Gruppen und Teams, die im Seelsorgebereich, in der Pfarrei, in der Filiale mitarbeitend/tätig sind? Welche digitalen Kommunikationsanwendungen (Apps) werden verwendet? (What's App, Facebook, Instagram, Signal, Telegram,...)

Innerhalb von Hauptberuflichtteams

Innerhalb von Ehrenamtlichtteams

Innerhalb der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen

Zwischen den Teilnehmenden untereinander

Zwischen der Leitung und den Teilnehmenden

Zwischen der Leitung und Erziehungs-/Sorgeberechtigten

In weiteren Bereichen, die bisher nicht gelistet sind (z.B. Honorarkräfte, offene Gruppen,...)

b) Gibt es Regeln für den Umgang in der Nutzung von öffentlichen sowie privaten Social-Media-Kanälen, wie Facebook, Instagram,... und sind diese Regeln bekannt?

c) Ist bekannt, welche Personen Zugang zu den öffentlichen, kirchlichen Social-Media-Kanälen mit (administrativen) Rechten haben?

d) Gibt es Regeln für den Umgang mit privaten Telefonen bzw. Telefonnummern?

e) Wird bei den Gruppen/Veranstaltungen das Recht am eigenen Bild abgefragt? Wenn ja, geschieht dies regelmäßig oder einmalig?

6. Abläufe und Prozesse

a) Gibt es für *Teilnehmende/Kinder/Jugendliche/erwachsene Schutzbefohlene* Möglichkeiten sich bei bestimmten Beobachtungen oder Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen, Unfälle, Konflikte,...) während einer/s Aktion/Angebots/Veranstaltung mitzuteilen?

b) Welche Möglichkeiten haben *Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Teilnehmende und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte* im Allgemeinen (vor/während/nach einer Aktion) kritische Verhältnisse und/oder Verhaltensweisen anzusprechen, Rückmeldung zu geben?

c) Welche Unterstützung bedarf es von Seiten des Pastoralteams des Seelsorgebereichs bzw. von Seiten der kath. Kirche im Erzbistum Bamberg?

d) Sind die Kommunikations- und Beschwerdewege bekannt? Wie werden diese kommuniziert?

e) Gibt es klare Zuständigkeiten und Verfahren, wie mit bestimmten Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen, Unfälle, Konflikte,...) umzugehen ist? Kennen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden diese Zuständigkeiten und Verfahren?

Allgemein/im Vorfeld einer Aktion/präventiv?

In der akuten Notfallsituation?

f) Gibt es die Möglichkeit (Teilnehmende/Mitarbeitende) für die aktive Mitgestaltung von Abläufen und Strukturen? (Partizipation/Mitbestimmung aller Beteiligten)?

7. Aufarbeitung

Gab es in der *Pfarr-/Filialgemeinde/Gruppe/_____* in den kirchlichen Räumlichkeiten Vorfälle von Grenzverletzungen und/oder (sexualisierter) Gewalt? Wenn ja, welche? Wurden diese zufriedenstellend aufgearbeitet? Wie lange liegen diese zurück?

Ausführliche Auswertung der Rückmeldungen

Die folgende ausführliche Auswertung (nach Gremien und Personenkreisen; nach Fragebogenabschnitten (1.-7.)) ist eine Deutung der Rückmeldungen. Die gegebenen Antwort sollen nicht verifiziert werden. Ebenso kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Kirchenverwaltung

Aus dem gesamten Seelsorgebereich haben sieben Kirchenverwaltungen den Fragebogen bearbeitet und zurückgeschickt. Zwei Kirchenverwaltungen haben als Antwort eine E-Mail verfasst und darin begründet, warum die Bearbeitung des Bogens für sie nicht notwendig ist bzw. war. Von den weiteren Kirchenverwaltungen gab es keine direkten Rückmeldungen.

Der Auswertungsgruppe ist bzgl. der KV-Rückmeldungen folgendes kritisch aufgefallen:

- Die Schlüsselfragen sind teilweise nicht geklärt.
- Die Schlüssel der kirchlichen Räumlichkeiten werden vereinzelt bei Mitarbeitern außerhalb der katholischen Kirche aufbewahrt.
- Die kirchlichen Räumlichkeiten werden teils von anderen Konfessionen und externen Gruppen genutzt.
- Es wird kaum bzw. teils nicht regelmäßig Einsicht in die Führungszeugnisse der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen genommen. Die Strukturen und Zuständigkeiten sind nicht geklärt bzw. kommuniziert.
- (Pädagogische) Qualifikationen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Standards für die (Mit-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind größtenteils nicht vorhanden bzw. können nicht benannt werden.
- Langjährige Erfahrung gilt als Qualifikation für das Mitarbeiten.
- Regelmäßige Präventionsschulungen bzgl. sexualisierte Gewalt finden nicht statt.
- Die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit von Aktionen für Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen findet vereinzelt alleine statt.
- Die genutzten kirchlichen Räumlichkeiten sind nicht immer einsehbar.
- In den kirchlichen Räumen ist vielerorts kein Telefon (bspw. für einen Notruf) vorhanden.
- Auf die Frage nach Risikoräumen/Risikoororten gibt eine KV die Antwort: „Es gibt keinerlei bauliche Risiken.“
- Regeln für Nähe und Distanz sind in der Regel nicht vorhanden bzw. festgelegt bzw. können nicht benannt werden.
- Transportsituationen finden mancherorts bei Ministrantenausflügen und der Sternsingeraktion statt.
- Vielerorts wird „What’s App“ als Kommunikationsmittel genutzt.
- Kommunikations- und Nutzungsregeln (Social-Media) sind vielerorts nicht bekannt.
- Es ist teilweise nicht bekannt, wer (administrativen) Zugang zu den öffentlichen, kirchlichen Social-Media-Kanälen hat.
- Die Umgangsregeln bzgl. privater Telefonnummern sind teils nicht bekannt.
- Es gibt in der Regel keine schriftlich, vereinbarten Mitteilungsmöglichkeiten bei bestimmten Beobachtungen oder Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen). Als Möglichkeit wird oftmals die „persönliche Ansprache“ genannt.
- Die Kommunikations- und Beschwerdewege als auch die Verfahrenswege und Zuständigkeiten bei bestimmten Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen) sind größtenteils nicht bekannt.

- Es wird der Wunsch nach Schulungen, nach zentralen Ansprechpartnern, nach klaren Zuständigkeiten und einer zentralen Telefonnummer („Sorgen-Telefon“) genannt.
- Vereinzelt wurden die Fragen zu „Abläufe und Prozesse“ überhaupt nicht beantwortet.
- Es wird von einer Kirchenverwaltung ein Missbrauchsfall aus den 1990er Jahren genannt, der nicht zufriedenstellend aufgearbeitet worden ist und bis heute die Pfarrei belastet.

Pfarrgemeinderat bzw. Kirchenkreis

Aus dem gesamten Seelsorgebereich haben sechs Pfarrgemeinderäte bzw. Kirchenkreise den Fragebogen bearbeitet und zurückgeschickt. Angemerkt muss an dieser Stelle werden, dass zwei Pfarreien im Seelsorgebereich keinen Pfarrgemeinderat haben. Von den verbleibenden Pfarrgemeinderäten gab es keine direkte Rückmeldung.

Der Auswertungsgruppe ist bzgl. der PGR-/Kirchenkreis-Rückmeldungen folgendes kritisch aufgefallen:

- Die kirchlichen Räumlichkeiten werden teils von anderen Konfessionen und externen Personen bzw. Gruppen (z.B. Vermietung) genutzt.
- Mancherorts bieten externe Veranstalter Angebote für Kinder und Jugendliche in kirchlichen Räumen an.
- (Pädagogische) Qualifikationen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Standards für die (Mit-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind größtenteils nicht vorhanden bzw. können nicht benannt werden. In einzelnen Pfarrgemeinden haben Ehrenamtliche die Jugendleiterausbildung absolviert. Die Berufsausbildung bzw. das Studium wird als Qualifikation für die (Mit-)Arbeit genannt.
- Es wird kaum bzw. teils nicht regelmäßig Einsicht in die Führungszeugnisse der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen genommen.
- Regelmäßige Präventionsschulungen bzgl. sexualisierte Gewalt finden nicht statt.
- 1:1-Situationen finden im Kontext der Seelsorge statt.
- Als potentielle Risikoorte werden genannt: Beichtzimmer, Sakristei, Empore, Jugendraum (teils nicht einsehbar), Kellerräume/Kellerzugang, keine klare bauliche Trennung zwischen Pfarrzentrum, Pfarrbüro und Privat-Wohnung
- Zeiten mit besonderem Risikopotenzial sind die Randzeiten (Öffnungszeiten des Pfarrbüros, vor bzw. nach einem Gottesdienst oder einer Veranstaltung).
- Bei Veranstaltungen im Pfarrzentrum sind alle Räume zugänglich.
- Vereinzelt werden keine Angaben zu Risikoräumen und zu Situationen mit Risikopotential gemacht.
- Eine Rückmeldung lautet: „Zugang zu den Schlüsseln hat jeder, der Zugang zum Pfarrbüro hat.“
- Eine Rückmeldung lautet: „Es gibt keine räumlichen Risiken.“
- Die räumlichen Risiken in einer Pfarrei wird von verschiedenen Gruppen unterschiedlich wahrgenommen.
- Das Vermieten des Pfarrzentrums bietet ein erhöhtes Risiko.
- Klar formulierte und vereinbarte Regeln für Nähe und Distanz sind größtenteils nicht vorhanden bzw. werden nicht benannt. (Anm.: Eine Rückmeldung lautet in diesem Zusammenhang, dass die Verhaltensregeln in den Gremien geklärt ist.)
- Vereinzelt finden in kirchlichen Räumlichkeiten Übernachtungen statt (z.B. Wallfahrtsgruppen).
- Vielerorts wird „What’s App“ als Kommunikationsmittel genutzt.
- Kommunikations- und Nutzungsregeln (Social-Media) sind vielerorts nicht bekannt.
- Teils ist nicht bekannt, wer (administrativen) Zugang zu den öffentlichen, kirchlichen Social-Media-Kanälen hat und wo dies dokumentiert ist.
- Die Umgangsregeln bzgl. privater E-Mail-Adressen (bspw. BCC) und Telefonnummern sind teils nicht bekannt.
- Eine Rückmeldung bzgl. Kommunikation lautet: „Es gelten die Regeln des Anstands.“

- Die Rechte am eigenen Bild werden mancherorts nicht abgefragt.
- Es gibt in der Regel keine schriftlich, vereinbarten Mitteilungsmöglichkeiten bei bestimmten Beobachtungen oder Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen). Die Kommunikations- und Beschwerdewege als auch die Verfahrenswege und Zuständigkeiten bei bestimmten Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen) sind größtenteils nicht bekannt.
- Es wird der Wunsch nach Aus-, Fort- und Weiterbildungen, nach zentralen Ansprechpartnern, nach klaren Zuständigkeiten (Verantwortlichen) und Verfahren bei Notfällen/Vorfällen genannt.
- Vereinzelt wurden die Fragen zu „Abläufe und Prozesse“ nicht beantwortet.

Gruppen der Kinder-, Jugend- oder Familienarbeit

Aus dem gesamten Seelsorgebereich haben 15 Gruppen aus dem Bereich der Kinder-, Jugend oder Familienarbeit den Fragebogen bearbeitet und zurückgeschickt.

Der Auswertungsgruppe ist bzgl. der Gruppen-Rückmeldungen folgendes kritisch aufgefallen:

- In der Kinder-, Jugend-, bzw. Familienarbeit wird immer wieder mit anderen Verbänden, dem BDKJ bzw. externen Personen (z.B. Fasching, Zeltlager) zusammengearbeitet.
- Neben den kirchlichen Räumen werden teils auch die Außenanlagen (Garten am Pfarrzentrum) bzw. andere Austragungsorte (z.B. Zeltplatz) für Aktionen genutzt.
- Die Rückmeldungen bzgl. externer Personen mit Zugang zu kirchlichen Räumen fallen sehr unterschiedlich aus. (viele externe Personen vs. keine externen Personen)
- (Pädagogische) Qualifikationen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Standards für die (Mit-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind größtenteils nicht vorhanden bzw. können nicht benannt werden. Mancherorts haben Gruppen bzw. Ehrenamtliche die Jugendleiterausbildung oder einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Die Berufsausbildung bzw. das Studium wird als Qualifikation für die (Mit-)Arbeit genannt. Vereinzelt wird das Alter als Eignungsstandard genannt.
- Aus-, Fort- und Weiterbildung werden teilweise im Pfarrbüro archiviert. Mancherorts ist die Dokumentation jedoch nicht klar geregelt bzw. kommuniziert.
- Es wird kaum bzw. teils nicht regelmäßig Einsicht in die Führungszeugnisse der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen genommen. Gruppen, bei denen dies regelmäßig erfolgt, bilden die Ausnahme.
- Regelmäßige Präventionsschulungen bzgl. sexualisierte Gewalt finden bei nahezu allen Gruppen nicht statt.
- Eine Rückmeldung bzgl. der Führungszeugnisse lautet: „Für die Einsicht bzw. die Prüfung der Führungszeugnisse ist der Zuständige des Pastoral-Teams verantwortlich.“
- Eine Rückmeldung bzgl. der Präventionsschulungen lautet: „Für die Präventionsschulungen ist der Zuständige des Pastoralteams verantwortlich.“
- 1:1-Situationen sind in der Sakristei möglich (z.B. bei zu wenig Ministranten).
- 1:1-Situationen entstehen, wenn sich ein Kind einem Teamer persönlich im Gespräch anvertraut.
- 1:1-Situationen können im Jugendraum entstehen.
- 1:1-Situationen entstehen vereinzelt im Pfarrbus.
- 1:1-Situationen beim Toilettengang mit Kleinkindern.
- Als potentielle Risikoorte werden genannt: Sakristei (teils schlecht einsehbar), Pfarrzentrum (teils schlecht einsehbar, teils Räumlichkeiten im Untergeschoss), teils versteckte Räume bzw. Nischen in den Gebäuden, Ministrantenumkleideraum, der Gebäudekomplex (Kirche, Sakristei, Pfarrsaal, extern vermietete Wohnungen, gemeinsamer Eingang);
- Mancherorts sind aufgrund der Gebäudesituation viele Räumlichkeiten (z.B. Pfarrsaal) während eines Gottesdienstes frei zugänglich.
- Vereinzelt werden Räume genannt (z.B. Ministrantenraum), die dauerhaft offen sind.
- Vereinzelt gibt es WLAN in kirchlichen Gebäuden.
- Die Gruppen gehen davon aus, dass die Schlüsseldokumentation im Pfarrbüro erfolgt.

- Als potentielle Risikozeiten werden die Randzeiten genannt (vor bzw. nach einer Veranstaltung oder einem Gottesdienst).
- Vereinzelt werden Gruppenübernachtungen genannt, bei denen es teilweise keine Trennung zwischen der Leitung und den Teilnehmenden gibt.
- Als potentielles Risiko werden vereinzelt Aushilfen (z.B. ehemalige (Ober-)Minis) wahrgenommen.
- Vielerorts gibt es keine klaren Regeln zu Nähe und Distanz.
- Eine Rückmeldung zu Nähe und Distanz lautet: „Angemessener Umgang wie es schon Kinder lernen.“
- Vielerorts wird „What’s App“ als Kommunikationsmittel genutzt.
- Kommunikations- und Nutzungsregeln (Social-Media) sind vielerorts nicht bekannt bzw. sie werden nicht genannt.
- Teils ist nicht bekannt, wer (administrativen) Zugang zu den öffentlichen, kirchlichen Social-Media-Kanälen hat und wo dies dokumentiert ist.
- Die Umgangsregeln bzgl. privater E-Mail-Adressen (bspw. BCC) und Telefonnummern sind teils nicht bekannt.
- Es gibt in der Regel keine schriftlich, vereinbarten Mitteilungsmöglichkeiten bei bestimmten Beobachtungen, Problemen oder Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen). Als Möglichkeit werden die persönliche Ansprache (via What’s App, Email, Telefon, Gespräche) der Leitung bzw. die direkte Kommunikation in der Gruppe genannt.
- Die Kommunikations- und Beschwerdewege als auch die Verfahrenswege und Zuständigkeiten bei bestimmten Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen) sind größtenteils nicht bekannt.
- Je nach Ort/Gruppe gibt es bzw. gibt es keine Möglichkeit (für Teilnehmende/Mitarbeitende) Abläufe und Strukturen mitzugestalten.
- Es wird der Wunsch nach einem Ansprechpartner geäußert.

Pastorale Mitarbeiter/innen

Aus dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs haben sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Fragebogen bearbeitet und zurückgeschickt.

Der Auswertungsgruppe ist bzgl. der Rückmeldungen der Pastoralen Mitarbeiter folgendes kritisch aufgefallen:

- Vereinzelt äußern Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass ihnen nicht genau bekannt/kommuniziert ist, welche externen Personen/Gruppen (insbesondere Dauerhaft) Zugang zu kirchlichen Räumen haben.
- (Pädagogische) Qualifikationen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Standards für die (Mit-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind größtenteils nicht vorhanden bzw. können nicht benannt werden. Die Frage nach der Dokumentation ist offen.
- Es wird kaum bzw. teils nicht regelmäßig Einsicht in die Führungszeugnisse der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen genommen.
- Es werden keine Angaben zu regelmäßigen Präventionsschulungen gemacht.
- Der Zugang/Zugriff zu Schlüsseln (vgl. Schlüsselkasten) ist teilweise sehr einfach.
- Teilweise ist die Schlüsselaufbewahrung nicht wirklich bekannt/kommuniziert.
- Schlüssel schließen teilweise mehrere Immobilien an verschiedenen Orten.
- Als potentielle Risikoorte werden genannt: Jugendraum (teils nicht einsehbar), kleine Räume im Pfarrheim, uneinsehbare Räume (z.B. Keller), dauerhaft geöffnete Räume;
- Es finden vereinzelt Übernachtungen in kirchlichen Räumen statt. Hierbei gibt es teils keine getrennte Unterbringung (Betreuer/Kinder).
- Es werden keine Angaben zu Regelungen bzgl. Nähe und Distanz gemacht.
- Vielen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unklar, welche kirchlichen Social-Media-Kanäle es im Seelsorgebereich hat und wer (administrativen) Zugang zu diesen hat.
- Es werden teils keine Angaben zu den Kommunikationsanwendungen gemacht.

- Als digitale Kommunikationsanwendung wird teilweise What's-App angegeben.
- Die Kommunikations- und Beschwerdewege als auch die Verfahrenswege und Zuständigkeiten bei bestimmten Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen) sind teilweise nicht bekannt.
- Es fehlen klare Zuständigkeiten bei bestimmten Vorfällen und Konflikten.
- Es gibt in der Regel keine schriftlich, vereinbarten Mitteilungsmöglichkeiten bei bestimmten Beobachtungen, Problemen oder Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen).
- Es wird der Wunsch nach einem Flyer (Umgangsregeln), der an Gruppenleiter und Eltern weitergegeben werden kann, geäußert.

(Ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen (Sekretärinnen, Mesner/innen, Raumpfleger/innen,...)

Aus dem gesamten Seelsorgebereich haben zehn (ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Fragebogen bearbeitet und zurückgeschickt.

Der Auswertungsgruppe ist bzgl. der Rückmeldungen der Mitarbeiter/innen folgendes kritisch aufgefallen:

- Die kirchlichen Räumlichkeiten werden teils von anderen Konfessionen und externen Personen bzw. Gruppen (z.B. Vermietung) genutzt.
- (Pädagogische) Qualifikationen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Standards für die (Mit-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind vielerorts nicht vorhanden bzw. können nicht benannt werden.
- Vereinzelt werden Schulungen bzw. Fortbildungen durch den Arbeitgeber (z.B. Kindergarten) genannt.
- 1:1-Situation entsteht bei einem Beicht-Gespräch.
- 1:1-Situation können in der Sakristei entstehen.
- Es wird kaum bzw. teils nicht regelmäßig Einsicht in die Führungszeugnisse der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen genommen. (Anm.: Die Frage nach der Dokumentation und den Zuständigkeiten bleibt offen und muss geklärt werden.)
- Eine Rückmeldung bzgl. der Führungszeugnisse lautet: „Die Verantwortung liegt beim Ortsgeistlichen.“ (Anm.: Es bleibt offen, ob dieser von dieser Aufgabe weiß, ob er dieser tatsächlich nachkommt, und wo die Einsichtnahme dokumentiert wird.)
- Als potentielle Risikoorte werden genannt: Toiletten, öffentliche Toilette
- Kirchen (und vereinzelt Kapellen) sind zu den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.
- Zugang zu den Schlüsselkästen haben neben den Sekretärinnen auch Pastorale Mitarbeiter.
- Die Befugnis Schlüssel herauszugeben haben teilweise Pastorale Mitarbeiter.
- Kein einheitlicher, klarer Umgang wie mit verlorenen Schlüsseln umgegangen wird.
- Nicht alle Räume sind abschließbar.
- Nicht alle Räume sind einsehbar.
- In vielen Räumen fehlt technische Ausstattung (z.B. Telefon).
- Sanitäranlagen sind i.d.R. nur für Männer und Frauen (keine weiteren Gender). Vereinzelt gibt es keine geschlechtsspezifischen Toiletten.
- Vereinzelt kommt es zu Transportsituationen (Sternsingeraktion, Exkursion).
- Regeln für Nähe und Distanz sind in der Regel nicht vorhanden bzw. festgelegt bzw. können nicht benannt werden.
- Vielerorts wird „What's App“ als Kommunikationsmittel genutzt.
- Kommunikations- und Nutzungsregeln (Social-Media) sind vielerorts nicht bekannt.
- Die Umgangsregeln bzgl. privater Telefonnummern sind teils nicht bekannt.
- Es gibt in der Regel keine schriftlich, vereinbarten Mitteilungsmöglichkeiten bei bestimmten Beobachtungen oder Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen). Als Möglichkeit wird oftmals die „direkte, persönliche Ansprache“ mit dem Verantwortlichen genannt.

- Die Kommunikations- und Beschwerdewege als auch die Verfahrenswege und Zuständigkeiten bei bestimmten Vorfällen (z.B. Grenzverletzungen) sind größtenteils nicht bekannt.
- Es wird der Wunsch nach einem regelmäßigen Sensibilisieren (bzgl. der Thematik), nach einem Ansprechpartner und nach einer zentralen Telefonnummer genannt. Dabei wird auch der Wunsch geäußert diesbezüglich im Austausch mit dem Pastoralteam zu sein.
- Teilweise gibt es keinerlei Möglichkeit (für Teilnehmende/Mitarbeitende) Abläufe und Strukturen mitzugestalten.
- Es wird ein Missbrauchsfall aus den 1990er Jahren genannt, der nicht zufriedenstellend aufgearbeitet worden ist und bis heute die Pfarrei belastet.

Übersicht Führungszeugnis

Die abgedruckte Tabelle wurde entnommen aus:

Führungszeugnis. Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen in Pfarreien und deren Einrichtungen, Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, Bamberg.

https://praevention.erzbistum-bamberg.de/medien/ab581f4d-2759-4d30-ba98-3f4c55d6afce/2016-07-Handreichung_Fuehrungszeugnis_Erzbistum_Bamberg.pdf?a=true

Regelmäßige Gruppenstunden / Treffs oder ähnliche Angebote

Tätigkeit / Angebot	Beschreibung / Beispiel	eFZ anfordern: ja/nein/ kann	Begründung
---------------------	-------------------------	---------------------------------------	------------

Verantwortliche in nicht verbandlicher Jugendarbeit und in der Ministrantenpastoral (Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen, Oberministranten/-innen, Ministrantenleiter/-innen)	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Leiter/-innen von Musik- und Instrumentalkreisen und Kinder- und Jugendchören	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Offene Angebote

Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)

Leiter/-in eines offenen Treffs	regelmäßige, dauerhafte Leitung oder Betreuung in einer offenen Einrichtung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/-in eines offenen Treffs		ja	

Leiter/-in	Aktionen/Veranstaltungen, bei denen Leitung/Betreuende gemeinsam mit Teilnehmenden übernachten. Es entsteht auf kurze Zeit ein enger, intensiver Kontakt (z.B. gemeinsame Zelte, Zimmer, Umkleiden, Duschen)	ja	Die Art sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Betreuer/-in, Teamer/-in, organisatorische Helfer/-in		ja	

Aktionen, Projekte, Veranstaltungen ohne Übernachtung

Einmalig Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Karneval, Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	nein	Die Art, Dauer und Intensität lassen kein/e besondere/s Vertrauensverhältnis/Macht- bzw. Abhängigkeitsstruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Regelmäßige/r Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Karneval, Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit, Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/-in bei ganztägigen Ferienangeboten	ganztägige Ferienangebote/-spiele über mehrere Tage/ Wochen mit öfter wiederkehrenden Teilnehmenden	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Unterstützung durch Eltern, Helfer/-innen, Praktikant/-innen

Hilfs-Gruppenleiter/-in	spontane oder sich wiederholende/länger andauernde Tätigkeit als Helfer/-in, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Hospitant/-in Kurz-Praktikant/-in	zeitlich begrenzte Tätigkeit unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein	Die Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Praktikant/-in ab einer Dauer von zwei Wochen und länger (SPS1 oder 2, Student/-in der Pädagogik/Sozialen Arbeit)	zeitlich begrenzte Tätigkeit, nicht immer unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen, auch selbstständige Tätigkeit	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.

Organisatorische Helfer/-innen ohne Betreuungsfunktion	Küchen/ Verkaufsdienst (Getränke...) Koch/Köchin, Fahrdienst etc. bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	kann	Keine betreuende oder pädagogische Tätigkeit.
--	---	------	---

Kinder-, Jungen- und Familienkatechese/ Liturgie in der Pfarrei

Verantwortliche und alle Katecheten/-innen der Bereiche, Erstkommunionkatechese, Firmkatechese und Bußkatechese	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das jeweilige Sakrament im offenen Raum (Pfarrsaal)/ Gruppenraum	nein	Grundsätzlich: Sakramentenkatechese keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe, jedoch ist eine Einsichtnahme unter bestimmten Gesichtspunkten angebracht.
	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das jeweilige Sakrament in Privaträumen	ja	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme ist angebracht.
	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das jeweilige Sakrament bei einer Veranstaltung mit Übernachtung	ja	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme ist angebracht.
Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen von Familiengottesdienstkreisen, Kindergottesdienstkreisen, Kinderkirchen	Begleitung von Kindergottesdiensten, Durchführen eines separaten Programmes für Kleinkinder während des Gemeindegottesdienstes	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme kann unter bestimmten Gesichtspunkten angebracht sein.
Verantwortliche Mitarbeiter/-innen von Kinder- bibeltagen	Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibeltagen	ja	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme ist angebracht.
Verantwortliche und Mitarbeiter/-innen von Angeboten der Jugendliturgie	allein mit Kindern und Jugendlichen bei der Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Früh- und Spätschichten für Kinder und Jugendliche, Kar- und Ostertage, Nacht der offenen Kirchen, Jugendkreuzweg, etc.	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme kann unter bestimmten Gesichtspunkten angebracht sein.
Leiter/-innen von Familienkreisen, Familienwochenenden, Eltern-Kind-Gruppen, Krabbel- gruppen	Begleitung und Betreuung von Angeboten mit Anwesenheit der Eltern	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme kann unter bestimmten Gesichtspunkten angebracht sein.

Caritative Aufgaben und Projekte in einer Pfarrei

Ehrenamtliche im Krankenhausbesuchsdienst, sofern Kinder- und Jugendstationen der Krankenhäuser besucht werden	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche in Behinderteneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Ehrenamtliche in Schulen und Kindertagesstätten	alleine mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ganztagschulen, Kindertagesteams, Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhaus, Hausaufgabenbetreuung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Ehrenamtlich Mitarbeitende aus den verschiedenen Patenprojekten	alleine mit Kinder und Jugendlichen bei z. B. Ausbildungs-, Lese-, Familien-, Sprach-, Freizeit-, Schulpatenschaften, Flüchtlingsprojekten, Leihgroßeltern	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Babysitter/-in von der Pfarrgemeinde vermittelt	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kinder	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Andere Aufgaben

Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte, sofern sie Projekte in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen verantworten (z. B. Internetauftritt/ Homepage-Pflege)	regelmäßige, dauerhafte Tätigkeit	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit gesetzlichen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme kann unter bestimmten Gesichtspunkten (z.B. Vorbildfunktion) angebracht sein.
Ehrenamtliche Mesner/-innen	regelmäßige, dauerhafte Tätigkeit	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulungen für haupt- amtliche Mitarbeiter

12-Stunden-Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt (Bsp. ErzieherInnen und Pflegekräfte)

zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit weiteren Themenschwerpunkten, je nach Tätigkeitsbereich:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

6-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt (pastorale Mitarbeiter, die für die Erstkommunionvorbereitung und Firmung zuständig sind, sowie die in der Jugendarbeit tätigen)

zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt (Priester und Diakone)

zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereiche Pfarrbüro, Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

Zusatzbausteine für Menschen in Leitungsfunktionen werden durchgeführt. Schulungen für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der verschiedenen Berufsgruppen werden in regelmäßigen, sinnvollen Zeitabständen durchgeführt.

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen.

Übersicht: Aus- und Weiterbildung Präventionsschulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter

Der Leitende Pfarrer ist verantwortlich dafür, dass die Präventionsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird.

6-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt

zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Zeltlagerleiterinnen und -leiter, Leitungen von Ferienfreizeiten mit Übernachtungen, Kinder- und Jugendchorleitungen, Leiterinnen und Leiter von pfarrlichen Musik- und Spielgruppen, Ehrenamtliche in Schulen, Leitungen von Verantwortlichenrunden ...:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt (ehrenamtliche Teammitglieder bei Erstkommunion und Firmvorbereitung und Leitung von Gruppenstunden und Tagesaktionen)

zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kinder- und Jugendgruppenleiter und -leiterinnen, Ministrantengruppenleitungen, Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, die im eigenen Zuhause mit Kommunionkindern arbeiten, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, die Firmlinge bei Firmwochenenden mit Übernachtungen begleiten, Betreuerinnen und Betreuer beim Zeltlager und bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung, Ehrenamtliche in Schulen, Kindergarten- beauftragte, Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten...:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen

- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

1-stündige Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche mit geringem, nicht regelmäßigem Kontakt (ehrenamtliche Mesner, SternsingerfahrerInnen)

zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, Ehrenamtliche, die projekthaft einige Zeit lang als Spiel- gruppen- oder Musikgruppenleitung tätig sind oder eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten, Mutter-Kind-Gruppenleiterinnen ...:

- Basisinformation
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigene Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

30-münitige Belehrung für Ehrenamtliche mit einmaligem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Ehrenamtliche, die beim Pfarrfest Spielstraße und Stände betreuen oder etwas für Kinder und Jugendliche anbieten, Tischmütter und Tischväter, die in einem Saal gemeinsam und zeitgleich die Kommuniongruppenstunde oder Firmgruppe durchführen, Betreuerinnen und Betreuer bei einmaligen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche ...:

- Information über Verfahrenswege im Verdachtsfall
- Verhaltenskodex

Auch bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob eine weitere Präventionsschulung notwendig ist.

Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunft des/der Hauptamtlichen/Ehrenamtlichen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SBG VIII

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft¹⁾ bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- ☐ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- ☐ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- ☐ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- ☐ Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- ☐ Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder
- ☐ Kinderhandel (§§ 234 bis 239b StGB).

¹⁾ Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ ich den Verhaltenskodex des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land gelesen und verstanden habe und mich darum bemühe, diesen einzuhalten.
- ☐ ich an einer Schulung zur Thematik Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen habe.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber/Auftraggeber _____ sowie den Leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs Coburg Stadt und Land unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich unverzüglich anzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Flyer

Flyer 1 des SSB Frankenwald (Herr Gareis, www.srgmedia.de)



Änderungen
des AK Prävention:

- „Liebe Kinder!“ streichen und mit der Anrede „Hallo!“ ersetzen.

(Begründung: Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene fühlen sich mit „Kinder“ nicht angesprochen.)

- Name der Ansprechperson
- Kontaktmöglichkeiten (Telefonnummer, E-Mail)
- SSB Coburg Stadt und Land



Kontakte des Erzbistums Bamberg
Koordinstierungsstelle zur Prävention
sexualisierte Gewalt
Telefon 0951 968862
praevention@erzbistum-bamberg.de
www.praevention.erzbistum-bamberg.de

Notruf bei sexualisierter Gewalt
Marieles Fischer
Telefon 0951 9688730
notruf@skf-bamberg.de

Rechtsanwältin, Fachanwältin Familienrecht
Eva Hastenteufel-Knör
Telefon 0951 4073525
eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

ERZBISTUM BAMBERG
präventiv im Erzbistum Bamberg

Kontakte im Kath. Seelsorgebereich Frankenwald
www.seelsorgebereich-frankenwald.de/praevention

Leitender Pfarrer
Pfarrer Detlef Pözl
Telefon 09268 328
detlef.poezl@erzbistum-bamberg.de

Ansprechpersonen
Stephanie Trautendorfer
Telefon 09268 328
stephanie.trautendorfer@erzbistum-bamberg.de

Andreas Roderer
Gemeinderreferent
Telefon 0160 96761226
andreas.roderer@erzbistum-bamberg.de

Josef Grünbeck
Pastoralreferent
Telefon 09263 296
josef.gruenbeck@erzbistum-bamberg.de

Beratungsstellen für den Landkreis Kronach
Koordinstierungsstelle zur Prävention s
sexualisierte Gewalt
Telefon 0951 968862
praevention@erzbistum-bamberg.de
www.praevention.erzbistum-bamberg.de

Notruf bei sexualisierter Gewalt
Marieles Fischer
Telefon 0951 9688730
notruf@skf-bamberg.de

Rechtsanwältin, Fachanwältin Familienrecht
Eva Hastenteufel-Knör
Telefon 0951 4073525
eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

Fragen, Probleme, Beschwerden

Prävention sexualisierter Gewalt

Ich weh kann ich mich wehren?

1. Spreche mit dem Verantwortlichen
deiner Gruppe und schildere deine Frage, dein Problem oder deine Beschwerde!

2. Vielleicht kann dir ein Verantwortlicher der Pfarrei weiterhelfen
(z.B. Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Pfarrgemeinderatsvorsitzende/er).

3. Sollte mit keinem der Personen eine Klärung möglich sein, wende dich an die Ansprechpersonen in unserem Seelsorgebereich.
Sie haben jederzeit ein offenes Ohr für dich!

4. Möchtest du gerne mit jemanden außerhalb deiner Pfarrei über dein Anliegen reden?
Auf der Rückseite findest du weitere Anlaufstellen.

Änderungen des AK Prävention:

- Reihenfolge (1,2,3,4) und Pfeile streichen.

(Begründung: Eine vorgeschriebene Reihenfolge widerspricht den frei zu wählenden Möglichkeiten, die jemand hat sich zu beschweren. Eine vorgeschriebene Reihenfolge baut wieder Hürden auf, bis eine Beschwerde tatsächlich offiziell wird. Die Ansprechperson des SSB darf somit auch als erstes kontaktiert werden.)

- SSB Coburg Stadt und Land

Dokumentationsbogen



The diagram illustrates the documentation process. A central red box contains the text "Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein!". Six surrounding light red boxes are connected to this central box by double-headed arrows. The boxes on the left contain: "Umfeld und Situation der Aussage beschreiben", "Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen", and "Erzählung nicht „ordnen“". The boxes on the right contain: "Ort- und Zeitangaben festhalten", "Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen", and "Dokumentation möglichst genau am Wortlaut".

Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein!

- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Erzählung nicht „ordnen“
- Ort- und Zeitangaben festhalten
- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut

Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Tätigkeitsfelder und Auftrag für die Ansprechperson für Prävention

- Beratung und Unterstützung des Trägers/der Leitung der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in die Gremien der Einrichtungen
- Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Vernetzung vor Ort mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen und Präventionsprojekten
- Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- Wissen über Verfahrenswege im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden
- Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:
 - Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.
 - Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.
- Bekanntheit und Erreichbarkeit im Seelsorgebereich
- Erfahrung und Sensibilität im Umgang mit jungen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung (z. B. Seelsorgebereichsrat).
- Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben

Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht baldmöglichst die sechstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention

sexualisierter Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt.

Kontaktübersicht - Prävention sexualisierter Gewalt

Ansprechpersonen im Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land

Ansprechperson

Herr/Frau Max Mustermann

Telefonnummer

E-Mail

Leitender Pfarrer

Peter Fischer

Telefonnummer: 09563 1350, 09561 23660

E-Mail: peter.fischer@erzbistum-bamberg.de

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistum Bamberg

Koordinationsstelle für Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg

Homepage: praevention.erzbistum-bamberg.de

E-Mail: praevention@erzbistum-bamberg.de

Michael Reisbeck

Präventionsbeauftragter

Telefon 0951 8688-62

michael.reisbeck@erzbistum-bamberg.de

Eva Hastenteufel-Knörr

Rechtsanwältin, Fachanwältin Familienrecht

Telefon 0951 40735525

eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

Marlies Fischer und Ute Staufer

Notruf bei sexualisierter Gewalt

Telefon 0951 9868730

notruf@skf-bamberg.de

Joseph Düsel
Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Telefon 0951 15337
duesel@web.de

Beratungsstellen für den Landkreis Coburg

Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
Hindenburgstraße 1, 96450 Coburg
Telefon 09561 90155
info@notrufstelle-coburg.de
www.notrufstelle-coburg.de

Krisendienst Oberfranken Telefon 0800 6553000
www.krisendienste.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern
Schlossberg 2, 96215 Lichtenfels
Telefon 09571 93 91 90
erziehungsberatung@caritas-lif.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
Klosterstr. 3, 96317 Kronach
Telefon: 09261 93730
info@eb-kronach.de

Nummer gegen Kummer e.V. Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116111
www.nummergegenkummer.de